

02.09.2019

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	27.09.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Bereits im April 2018 wurde im Sozial- und Gesundheitsausschuss (Vorlage Nr.038/2018) ein erster Bericht über die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gegeben. Auch über die finanziellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe wurde im Oktober 2018 berichtet (Vorlage Nr.179/2018).

Da das BTHG nun unmittelbar vor der Umsetzung der dritten und umfassendsten Reformstufe zum 01.01.2020 steht, informieren wir über den Sachstand der Umsetzungen.

Leistungsrechtliche Veränderungen:

Ab dem 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe vollständig aus dem SGB XII herausgelöst und in das neue SGB IX (dort in den Teil 2) überführt.

Die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen ist dabei eine der wesentlichen Veränderungen, welche alle beteiligten Akteure vor teilweise sehr große Herausforderungen stellt.

Ein rechtlich und organisatorisch wesentliches Merkmal ist, dass die existenzsichernden Leistungen nicht mehr „in einem Fall“ zusammen mit der Fachleistung bei der Eingliederungshilfe bearbeitet werden dürfen. Sie müssen ab 2020 zwingend durch die Grundsicherungsstellen (SGB XII, 3. und 4. Kapitel) der Sozialleistungsträger bearbeitet, bewilligt und auch ausbezahlt werden.

Dies stellt nicht nur einen erheblichen Mehraufwand bei den Behörden, sondern auch bei den Einrichtungen und Antragstellern/Leistungsbeziehern dar.

Eine leistungsrechtliche Spezialität hinsichtlich der Bemessung der Kosten der Unterkunft (KdU) ist die Ausweisung von angemessenen Wohnraumkosten durch die Leistungserbringer. Im Landkreis Waldshut sind dies die „Wohnheime“ der Caritas, Christiani und der Diakonie.

Hier muss zukünftig strikt unterschieden werden zwischen den reinen Wohnflächen und den in jeder Unterkunft vorhandenen Flächen, die notwendig sind um Fachleistungen zu erbringen. Angemessen im sozialhilferechtlichen Kontext sind dabei die Kosten bis zum 1,25-fachen der durchschnittlichen Warmmieten für Einpersonenhaushalte in der Grundsicherung, zu zahlen vom Bund. Die für den Landkreis Waldshut errechnete, durchschnittlich angemessene Warmmiete beträgt derzeit 368 €. Als Mehrbedarf ist ein 25%iger Aufschlag möglich, maximal beträgt der von der Grundsicherung zu übernehmende Anteil der KdU insg. 460 €. Darüber hinaus gehende Kosten der Unterkunft sind im Rahmen der Fachleistung über die Eingliederungshilfe zu erbringen und belasten dann den Kreishaushalt.

Darüber hinaus gibt es noch mehr Veränderungen, die auch eine geänderte Darstellung im neuen Haushaltsplan erfordern. So zum Beispiel der Übergang vom Brutto- zum Nettoprinzip, was wir im Rahmen der Haushaltsberatungen erläutern werden.

Die Umstellung auf das neue BTHG erfordert viele landeseinheitliche Regelungen, so zum Beispiel das neue Bedarfsermittlungsinstrument (BEI BW) oder einen neuen Rahmenvertrag etc. Die Abstimmung auf Landesebene hinkt dem ursprünglichen Zeitplan hinterher. Weil die Erkenntnis gereift ist, dass nicht sämtliche Fälle der Eingliederungshilfe nach den anspruchsvollen Kriterien des BTHG zum 1. Januar 2020 umgestellt sein können, wurde im April 2019 eine Übergangsvereinbarung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, vertreten durch Landkreistag, Städtetag und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), und den Leistungserbringern für den Zeitraum 2020 und 2021 geschlossen. Damit soll gewährleistet sein, dass

- kein Leistungsabbruch erfolgt,
- Neuverhandlungen bis spätestens 31.12.2021 erfolgen können,
- der Umfang der ermittelten Bedarfe zur Umstellung am 01.01.2020 noch nicht nach dem neuen Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BW) ermittelt werden muss, sondern nur bei Bedarfsänderungen bzw. bei Neufällen,
- somit die Bedarfe bei Bestandsfällen in bestehender Höhe fortbestehen können.

Spätestens am 31.12.2021 müssen alle Fälle nach dem neuen BTHG umgewandelt sein.

Veränderungen in der Hilfeplanung und Bedarfsermittlung:

Das BTHG bringt nicht nur leistungsseitige Veränderungen mit sich, sondern auch gravierende Veränderungen bei Bedarfsermittlung und Hilfeplanung.

Die Bedarfsermittlung wird Bestandteil des Gesamtplan-/ Teilhabeplanverfahrens. Das neue BEI-BW (Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg) ist darauf ausgelegt, den Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Ziel dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe, die Kompensierung der Nachteile im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung.

In einer landesweiten Erprobungsphase nahmen auch zwei Sozialpädagoginnen der Eingliederungshilfe des Amtes für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe teil. Weitere Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingliederungshilfe sind bereits erfolgt und werden auch weiterhin begleitend erfolgen.

Das BEI-BW zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs orientiert sich an dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Die ICF fragt nach dem Kontext und dem Lebenshintergrund, sie stellt darauf ab, was gesellschaftlich gilt (wo lebe ich und was gilt hier?). Die ICF befasst sich mit der Auswirkung der Krankheit auf die Teilhabefähigkeit. Diese Bedarfsermittlung ist kaum mehr vergleichbar mit den bisher gängigen Verfahren, sie ist wesentlich umfangreicher und dementsprechend auch aufwändiger. Es ist davon auszugehen, dass die Bedarfsermittlung je Fall/Person ca. zehn Stunden in Anspruch nehmen wird, dazu kommen anschließend noch ca. 1,5 – 2,5 Stunden für Gesamtplan- und Teilhabekonferenz.

Personelle / Finanzielle Auswirkungen

Das BTHG mit den zahlreichen Systemwechseln bedingt einen höheren Personalaufwand in der Grundsicherung, in Sachbearbeitung und auch im Sozialdienst der Eingliederungshilfe. Das trifft alle Landkreise gleichermaßen. Spätestens nach der Übergangsvereinbarung, wenn alle Fälle umgestellt sind, wird eine BTHG bedingte Kostensteigerung eingetreten sein. Prognosen können darüber nicht abgegeben werden, weil Rahmenverträge etc. noch nicht vereinbart sind. Daher wird in den Haushalt 2020 noch keine BTHG bedingte Kostensteigerung eingestellt werden können.

Über die Kosten des BTHG und die Kostenerstattung an die Landkreise im Rahmen der Konnexität wird immer noch heftig gerungen. Die Verhandlungen mit dem Land verlaufen derzeit sehr schleppend. Der Landkreistag bzw. KVJS prognostizieren zumindest ab dem Jahr 2022 landesweit BTHG-bedingte Nettobelastungen für die Stadt- und Landkreise von rund 149,8 Mio.€. Das Land erkennt derzeit lediglich 4,0 Mio. € an.

Immerhin besteht Hoffnung, dass die Mehrausgaben für das zusätzliche Personal mindestens erstattet werden.

Dr. Martin Kistler
Landrat